

1. **Bedeutung:** Der Beschuldigte oder Angeklagte hat keine Pflicht, sondern das Recht zur Rechtsmitteleinlegung. Der Staatsanwalt hat über „die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte zu wachen, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt.“ (§ 19 St AG). Daraus kann aber nicht die generelle Verpflichtung des Staatsanwalts abgeleitet werden, gegen jede Gesetzes Verletzung Rechtsmittel einzulegen, vor allem dann nicht, wenn die Gesetzesverletzung keine nachteiligen Folgen für die Interessen der Gesellschaft und den einzelnen hat.

Aus dieser **Dispositionsbefugnis** folgt die gesetzliche Möglichkeit zum Verzicht auf und zur Rücknahme von Rechtsmitteln (Abs. 1). Der **Verzicht** kann ausdrücklich erklärt oder auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Berechtigte die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ohne Erklärung verstreichen läßt. Mit der **Zurücknahme** des bereits eingelegten Rechtsmittels wird auf die Fortführung des Rechtsmittelverfahrens verzichtet (zum Zeitpunkt der Rücknahme vgl. § 290). Verzicht und Rücknahme des Rechtsmittels sind endgültig, d. h., ein erneutes Rechtsmittel ist unzulässig, selbst wenn bei Verzicht oder Rücknahme die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist (Abs. 2).

2. **Einschränkungen der Dispositionsbefugnis:** Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 schränken die Dispositionsbefugnis der Rechtsmittelberechtigten im Interesse des Beschuldigten oder Angeklagten ein. Hat der Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten Rechtsmittel eingelegt, bedarf er zur Rücknahme dieses Rechtsmittels der Zustimmung des Beschuldigten oder Angeklagten, denn dieser kann selbst kein Rechtsmittel eingelegt haben, weil er auf das zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel des Staatsanwalts vertraute. Würde in einem solchen Fall der Protest oder die Beschwerde des Staatsanwalts zurückgenommen, wäre der Beschuldigte oder Angeklagte benachteiligt und in seinen Interessen beeinträchtigt. Aus denselben Erwägungen bedarf auch die Rücknahme des Rechtsmittels durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte der Zustimmung des Jugendlichen, obgleich diesen Personen das Recht zur selbständigen Rechtsmitteleinlegung zusteht (vgl. Anm. zu § 284 Ziff. 2).

Auch das dem Verteidiger erteilte und ihn zur Rechtsmitteleinlegung berechtigende Mandat gilt aus den gleichen Gründen nicht für die Rücknahme. Er bedarf dazu einer besonderen Ermächtigung seines Mandanten. Bei Jugendlichen ist zur Rücknahme des Rechtsmittels durch den Staatsanwalt oder den Verteidiger — bei letzterem auch dann, wenn er von seinem selbständigen Recht zur Rechtsmitteleinlegung Gebrauch gemacht hat — über die Zustimmung des Jugendlichen hinaus die der Erziehungsberechtigten erforderlich.